

## Funktionale Gegenüberstellung der Normen des bisherigen und des geänderten Darlehensrechts

Die folgende synoptische Darstellung gibt keinen vollständigen Überblick über die Neuregelung im Bereich des Darlehensrechts. Sie erleichtert das Auffinden von Regelungsbereichen in der Neuregelung anhand der Zuordnung zum Regelungsort des bisherigen Rechts.

Die Änderungen beschränken sich im Darlehensrecht weitestgehend auf eine Neustrukturierung sowie auf eine sprachliche Modernisierung des Rechts der Kreditvergabe. Der aus dem Verbraucherkreditgesetz bekannte Begriff des "Kredits", der als Oberbegriff für das Gelddarlehen, einen Zahlungsaufschub und sonstige Finanzierungshilfen diente, wird aufgegeben. Stattdessen werden die sich dahinter verbergenden unterschiedlichen Erscheinungsformen des Kredits eigenständig geregelt: Der Titel 3 (§§ 488 ff) wird unter Übernahme der bisher im Verbraucherkreditgesetz niedergelegten Regelungen in die Untertitel "Darlehensvertrag", "Finanzierungshilfen" und "Ratenlieferungsverträge" untergliedert. Die §§ 607 ff regeln hingegen nur noch den Sachdarlehensvertrag. Mit der Integration des Verbraucherkreditgesetzes sind keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen des bisherigen Rechts verbunden. Auch im übrigen entspricht die Neuregelung des Darlehensrechts inhaltlich bis auf einige wenige Ausnahmen der bisherigen, nur fragmentarisch kodifizierten Rechtslage.

Bisher:	Neu:	Änderungen
<b>Fünfter Titel Darlehen</b>	<b>Titel 3 Darlehensvertrag, Finanzierungshilfen und ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher</b> sowie <b>Titel 7 Sachdarlehensvertrag</b>	
§ 607	§§ 488, 607	Kodifikatorische Trennung von Gelddarlehen (§ 488) und Sachdarlehen (§ 607); Modernisierung des Gesetzestextes, Wegfall der gesetzlichen Regelung des Vereinbarungsdarlehens
§ 608	§ 488 II § 609	sachlich unverändert
§ 609 I	§ 488 III 1 § 608 I	sachlich unverändert
§ 609 II	§ 488 III 2 § 608 II	Kündigungsfrist bei Gelddarlehen einheitlich 3 Monate ohne Rücksicht auf die Höhe; Sachdarlehen kann jederzeit ganz oder teilweise gekündigt werden
§ 609 III	§ 488 III 3	sachlich unverändert
§ 609a	§ 489	Erweiterung von § 609a IV auf ausl. Gebietskörperschaften, i.ü. unverändert
§ 610	§ 490	Ersetzung des Widerrufsrechts durch außerordentl. Kündigungsrecht; Erweiterung der Kündigungsmöglichkeit auf die Fälle auch bei drohender Vermögensverschlechterung nach Auszahlung sowie auf die Verschlechterung der Werthaltigkeit einer Sicherheit (§ 490 I). Neuregelung eines außerordentlichen Kündigungsrechts des Darlehensnehmers gegen Vorfälligkeitsentschädigung (§ 490 II).
<b>Verbraucherkreditgesetz</b>	<b>BGB</b>	

§ 1 I	§ 491 I § 655a	sachlich unverändert
§ 1 III	§ 488 I § 499 I	sachlich unverändert, kodifikatorisch getrennt
§ 1 III	§ 655a	sachlich unverändert
§ 2	§ 505	Bereichsausnahmen des § 491 II, III gelten auch für Ratenlieferungsverträge, sonst sachlich unverändert
§ 2 i.V.m. § 4	§ 505 II	Vertragsschluß in elektronischer Form möglich
§ 2 i.V.m. § 7 I, II	§ 505 I i.V.m. §§ 355, 356, 357	Einheitliche Erlöschensfrist bei gehlender Widerrufsbelehrung (§ 355 III), sonst sachlich unverändert
§ 2 i.V.m. § 8	keine Entsprechung	Verweis entfällt wegen der nach § 505 II i.V.m. § 126 III möglichen elektronischen Form des Vertrages, keine beabsichtigten inhaltl. Änderungen
§ 3	§ 491 II, III § 499 I § 500	sachlich unverändert
§ 4	§§ 492, 502 I	Erstreckung des Formerfordernisses auf die Vollmacht zum Abschluß eines Verbraucherdarlehensvertrags, sonst sachlich unverändert
§ 5	§ 493	sachlich unverändert
§ 6	§§ 494, 502 III	sachlich unverändert
§ 7	§§ 355 III, 358, 495, 503 I	Einheitliche Erlöschensfrist bei Belehrungsfehlern (§ 355 III) § 7 IV 2 VerbrKrG geht in § 358 auf im übrigen sachlich unverändert
§ 8	§ 502 II § 358	Anwendungsbereich von § 8 I reduziert auf Teilzahlungsgeschäfte im Fernabsatz; § 8 II soll ohne inhaltliche Änderungen in § 358 aufgehen (Gesetzeslücke für Ratenlieferungsverträge im Fernabsatz)
§§ 9 I, II VerbrKrG (Widerrufsdurchgriff)	§ 358	sachlich unverändert
§ 9 I, III VerbrKrG (Einwendungsdurchgriff)	§ 359	sachlich unverändert
§ 10	§ 496	sachlich unverändert
§ 11	§ 497	Pauschaler Verzugszins von 2,5 % über Basiszinssatz für Verbraucherdarlehensverträge; sonst sachlich unverändert
§ 12	§ 498	sachlich unverändert
§ 13	§ 503 II, §§ 355 bis 357	sachlich unverändert
§ 14	§ 504	sachlich unverändert
§ 15	§ 655b	elektronische Form nach § 126 III möglich, Mitteilungen in Textform (§ 126b), sonst sachlich unverändert
§ 16	§ 655c	sachlich unverändert
§ 17	§ 655d	sachlich unverändert
§ 18	§§ 506, 655e	sachlich unverändert
§ 19	Art. 229 § 5 I	neue Übergangsvorschrift